



## Merkblatt für Lehrbeauftragte

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die Rechtsgrundlage für die Erteilung von Lehraufträgen sowie für den verfahrensmäßigen Ablauf regeln die Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen vom 9 März 2020, Az. R.1-H2173.3.0.13.25.
- 1.2. Die Lehrbeauftragten stehen danach in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern; sie sind nebenberuflich tätig. Der Lehrauftrag darf höchstens neun Semesterwochenstunden (SWS) umfassen.
- 1.3. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr; sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnung in eigener Verantwortung. Lehrbeauftragte haben auf Verlangen zur Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen beizutragen. Sämtliche Prüfungsleistungen und -protokolle, einschließlich der Bewertungen sind unverzüglich an die Universität herauszugeben.
- 1.4. Alle bekannt gewordenen Tatsachen (Informationen, Dokumente und Daten), die im Rahmen der Ausübung oder aus Anlass der Tätigkeit erlangt wurden sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder in Wort noch in Schrift an Dritte weitergegeben werden. Dies erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe ohne Nachteil ist.
- 1.5. Alle während der Dauer des Dienstverhältnisses zur Verfügung gestellten Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Aufzeichnungen über Vorgänge der Einrichtungen usw. sind bei Beendigung des Dienstverhältnisses unaufgefordert herauszugeben. Diese Pflicht bezieht sich auch auf alle im Rahmen der Tätigkeit gewonnen Daten, Ergebnisse und Unterlagen (z. B. Datenträger).

### 2. Erforderliche Teilnehmerzahl / unverzügliche Meldung Unterschreitung

Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel fünf Hörer voraus. Bei Unterschreitung dieser Teilnehmerzahl ist die erteilende Stelle (Dekanat) unverzüglich zu unterrichten. Die Dekanin bzw. der Dekan kann in diesem Fall die Lehrveranstaltung einstellen (Nr. 2.4.1 der Lehrauftr./Lehrverg.-H. – LLHVV).

### 3. Exkursionen

Soll im Rahmen des Lehrauftrages eine Exkursion durchgeführt werden, sind die Exkursionsrichtlinien zu beachten; bei Fahrten mit Privat-Pkw sind im Vorfeld von den Studierenden sogenannte Verzichtserklärungen zu unterschreiben. Informationen und Vordrucke finden Sie unter:

<https://www.uni-bamberg.de/abt-studium/aufgaben/exkursionen/>

#### **4. Vergütung/Fahrtkosten**

- 4.1. Der Lehrauftrag wird anhand eines gesonderten Abrechnungsvordruckes, der nach Beendigung der Lehrveranstaltungen auf dem Dienstweg (Lehrstuhl – Dekanat) einzureichen ist, nach den tatsächlich geleisteten Einzelstunden vergütet. Pro Semesterwochenstunde kann höchstens eine Einzelstunde für jede im Erteilungsschreiben angegebene Vorlesungswoche vergütet werden.
- 4.2. Lehrbeauftragten, die ihren Dienst- oder tatsächlichen Wohnort nicht am Hochschulort oder dessen Einzugsgebiet (20 km) haben, können nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten erstattet werden, soweit die geltend gemachten Fahrten zur Wahrnehmung des Lehrauftrags notwendig waren (Bahn 2. Klasse bzw. bei Pkw-Benutzung aus triftigen Grund 0,40 € Wegstreckenentschädigung, bei PKW-Benutzung ohne triftigen Grund 0,25 € Wegstreckenentschädigung; Fahrpreisermäßigungen – wie z. B. Bahncard – sind auszunutzen!) und diese auf dem Erteilungsschreiben ausgewiesen wurden.
- 4.3. Bei Blockveranstaltungen können entstandene und nachgewiesene Übernachtungskosten vergütet werden, wenn sie die ansonsten notwendigen Fahrtkosten nicht überschreiten. Eine Übernachtung kann maximal im Umfang der erstattungsfähigen Übernachtungskosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (derzeit 90 €) übernommen werden. Eine Erstattung von Tagegeldern oder sonstigen Spesen (z. B. Verpflegung) ist nicht möglich. Die Hotelrechnung ist vom Lehrbeauftragten komplett vorab zu begleichen und zur Erstattung zusammen mit der Abrechnung vorzulegen.
- 4.4. Auf die Lehrauftragsvergütung können auf Antrag angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden, soweit dringende Gründe vorgetragen werden.
- 4.5. Die Abrechnung des Lehrauftrags ist spätestens zwei Wochen nach der letzten Lehrveranstaltung auf dem Dienstweg der erteilenden Stelle vorzulegen.

#### **5. Steuer- und Sozialversicherungspflicht**

- 5.1. Die Lehrauftragsvergütung gehört steuerlich zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit, sie unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug. Sie unterliegt jedoch der Einkommenssteuererklärungspflicht und ist deshalb beim jährlichen Lohnsteuerausgleich/Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit anzugeben.
- 5.2. Lehrbeauftragte sind nicht als Arbeitnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinn anzusehen und unterliegen deswegen nicht der Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege-, und Arbeitslosenversicherung. Sie unterliegen jedoch als selbständige Lehrkräfte ggf. der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI; als Selbständige müssen sie ihren Versicherungsbeitrag allein zahlen. Bitte setzen Sie sich wegen der Prüfung der Rentenversicherungspflicht direkt mit der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin bzw. einer ihrer Auskunft- und Beratungsstellen in Verbindung (z. B. Deutsche Rentenversicherung, Augustenstraße 2 / 2a, 96047 Bamberg).

#### **6. Künstlerisch tätige Lehrbeauftragte**

- 6.1. Die Otto-Friedrich-Universität weist hiermit die künstlerisch tätigen Lehrbeauftragten darauf hin, dass die Künstlersozialversicherung als Pflichtversicherung der selbständigen Künstler unter bestimmten Voraussetzungen sozialen Schutz in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung bietet. Über einen freiwilligen Wahltarif in der gesetzlichen Krankenversicherung können sich künstlerisch tätige Lehrbeauftragte für den Zeitraum zwischen Beginn einer Arbeitsunfähigkeit und dem Leistungsanspruch auf Krankengeld (ab der 7. Woche) zusätzlich absichern.
- 6.2. Weitere Informationen erteilen die Künstlersozialkasse und die gesetzlichen Krankenversicherungen.